

Deutscher Verein Anti-D HCV-Geschädigter e.V.
Satzung

§ 1 Name und Sitz

- I. Der am 11.02.1995 in Leipzig gegründete Verein führt ab 01.08.2013 den Namen „Deutscher Verein Anti-D HCV-Geschädigter e.V.“
Er hat seinen Sitz in Wandlitz OT Schönerlinde und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt/Oder eingetragen.
- II. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- I. Der Verein betätigt sich ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne der §§ 52 ff der Abgabenordnung.
- II. Der Verein
 - a) gewährt Anti-D HCV-Geschädigten Rat und Hilfe. Der Verein ist eine Interessenvertretung gegenüber Behörden, Ämtern, Gerichten, der Öffentlichkeit und den gesetzgebenden Körperschaften, ohne sich dabei zur Übernahme von Kosten zu verpflichten;
 - b) gibt Hilfestellung bei der Suche nach spezialisierten Ärzten und medizinischen Forschungseinrichtungen, die der Klärung der Zusammenhänge zwischen Impfung, Schädigung und Krankheitsverlauf dienen;
 - c) unterstützt Bestrebungen, die der Erforschung von Behandlungsmethoden mit dem Ziel dienen, die Schädigungsfolgen für die durch die Anti-D-Immunprophylaxe mit dem Hepatitis-C-Virus infizierten Frauen zu minimieren bzw. den Hepatitis-C-Virus vollständig zu eradizieren.
- III. Die Mittel des Vereines sind nur für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden. Die Mitglieder dürfen keinerlei Gewinnanteile oder in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglied sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten.
- IV. Der Verein begünstigt weder Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, noch Fremdleistungen mit unverhältnismäßig hohen Vergütungen.
- V. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- VI. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Mitgliedschaft

- I. Jeder kann Mitglied des Vereines werden. Die Aufnahme in den Verein muss schriftlich beantragt werden.

- II. Zu Ehrenmitgliedern kann der Verein Personen ernennen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.
- III. Die Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Ebenso haben sie das Recht und die Pflicht, an allen Vereinsaktivitäten teilzunehmen. Dies gilt beispielsweise für Rückantworten der Mitglieder bei erbetenen schriftlichen Meinungsäußerungen.

§ 4 Beitrag / Finanzen

- I. Der Verein erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern einen Mindestmitgliedsbeitrag, dessen Höhe die Mitgliederversammlung (MV) jährlich festlegt. Jedes Mitglied kann die Arbeit des Vereins durch Zahlung eines höheren Beitrages unterstützen.
- II. Der Verein ist zur Bestreitung außergewöhnlicher Auslagen auch berechtigt, von seinen Mitgliedern einen einmaligen, zweckgebundenen Mitgliedsbeitrag, maximal in der Höhe des doppelten Jahresbeitrages, zu erheben. Über das Erfordernis entscheidet die MV auf Antrag durch einfache Mehrheit. Eine schriftliche Stimmabgabe ist möglich; diesbezügliche Briefe, Faxe oder E-Mails müssen spätestens einen Tag vor der beschlussfassenden MV beim Verein eingegangen sein.
- III. Die Beiträge unter I. sind bis zum 31. März des lfd. Geschäftsjahres zu entrichtende Jahresbeiträge. Zweckgebundene Mitgliedsbeiträge gemäß II. werden im von der MV festzulegenden Zeitraum fällig. Auf Antrag ist der Vorstand berechtigt, Ratenzahlungen oder Stundungen zu vereinbaren, jedoch nicht über das Ende des lfd. Geschäftsjahres hinaus.
- IV. Die Mitglieder erhalten über die Höhe ihrer geleisteten Beiträge steuerlich wirksame Bestätigungen.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft endet a) durch Tod, b) durch schriftliche Erklärung des Austrittes zum Ende des Geschäftsjahres an den Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist, c) durch Ausschluss oder d) durch Streichung aus der Mitgliederliste.
- II. Der Ausschluss kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn ein Mitglied trotz dreimaliger Mahnung (dritte Mahnung per Einschreiben) bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres mit seinen Beiträgen im Rückstand ist, den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt, den Verein materiell oder in seinem Ansehen schädigt.
- III. Dem Mitglied ist über seinen Ausschluss schriftlich Mitteilung zu machen. Dagegen kann innerhalb von zwei Wochen - ab dem Tag der Zustellung des Bescheides - Einspruch beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die MV.
- IV. Bei Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein verbleibt der für das laufende Geschäftsjahr gezahlte Beitrag beim Verein.

§ 6 Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind: 1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- I. Die oberste Instanz in allen Angelegenheiten des Vereines ist die MV, die maximal dreimal im Jahr einberufen wird.
- II. Die MV wird durch den/die Vorsitzende(n) oder ihre(n) Stellvertreter(in) oder ein von dem/der Vorsitzenden beauftragtes Vorstandsmitglied mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einberufen.
- III. Die Mitglieder werden unter Einhaltung der in II. festgelegten Frist einmal im laufenden Geschäftsjahr zu einer Jahreshauptversammlung geladen.

Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Bericht des Vorstandes
 - b) Bericht des Rechnungsprüfers/der Rechnungsprüferin
 - c) Feststellung der Stimmenzahl
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahl der Vorstandsmitglieder sowie des Rechnungsprüfers/der Rechnungsprüferin (im Wahljahr)
 - f) Vorschläge für das lfd. Geschäftsjahr
 - g) Festlegung des Mitgliedsbeitrages für das nachfolgende Geschäftsjahr
 - h) Verschiedenes.
- IV. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Vereins oder durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit ist eine außerordentliche MV vom Vorstand innerhalb der nächsten 4 Wochen einzuberufen.

§ 8 Durchführung der Mitgliederversammlung

- I. In der MV hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Stimmenübertragung ist unzulässig.
- II. Die MV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig die einfache Stimmenmehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr hat, als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und - bei Abstimmung mit Stimmzettel - unbeschriftete Stimmzettel. Eine Stimmabgabe per Brief, Fax oder E-Mail ist möglich; die Schreiben müssen spätestens einen Tag vor der Abstimmung der MV im Verein vorliegen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- III. Bei grundsätzlichen Entscheidungen, die vom Vorstand im Vereinsinteresse zu treffen sind, hat zuvor eine schriftliche Mitgliederbefragung zu erfolgen. Für deren Auswertung gelten die unter II. genannten Kriterien.

- IV. Eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über:
 - a) Satzungsänderungen
 - b) die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
 - c) Anträge auf Abberufung des/der Vorsitzenden oder eines Vorstandsmitgliedes
 - d) Auflösung des Vereines.
- V. Anträge und Dringlichkeitsanträge können von jedem stimmberechtigten Mitglied gestellt werden und müssen spätestens einen Tag vor der MV am Vereinssitz vorliegen bzw. telefonisch oder per Fax bzw. E-Mail eingegangen sein.
- VI. Über den Verlauf jeder MV ist Protokoll zu führen, aus dem die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Das Protokoll ist von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 9 Vorstand

- I. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - a) dem / der Vorsitzenden
 - b) dem / der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) mindestens einem(r) Beisitzer(in).
- II. Er wird von der MV auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
Die Wiederwahl ist mehrfach zulässig.
Es erfolgt vor dem Wahlprozess eine offene Abstimmung, ob die Wahl in geheimer oder in offener Weise durchgeführt wird. Es entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Die Mitglieder, die zur Abstimmung nicht persönlich erscheinen können, haben die Möglichkeit der Briefwahl.
- III. Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt, selbst wenn hierbei die Amtsdauer von drei Jahren überschritten wird.
- IV. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsperiode aus, so wählt der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen, das in der nächsten MV bestätigt werden muss.
- V. Die Mitglieder des Vorstandes können ihr Amt zum Ende eines Geschäftsjahres niederlegen, wenn sie dies mindestens 3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres dem/der Vorstandsvorsitzenden schriftlich angezeigt haben. Aus wichtigem Grund kann das Amt sofort niedergelegt werden.
- VI. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Vorsitzende(n) oder den/die stellvertretende(n) Vorsitzende(n) oder einem/einer Beisitzer(in) vertreten. Es müssen immer zwei Vorstandsmitglieder den Verein vertreten.
Es wird intern vereinbart, falls ein Vorstandsmitglied verhindert ist, kann ein anderes Vorstandsmitglied bei der gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins anwesend sein. Eine vorherige mündliche Absprache ist erforderlich.
- VII. Der Vorstand leitet den Verein gemäß Satzung und den Beschlüssen der MV. Er verteilt die Aufgabengebiete unter seinen Mitgliedern entsprechend den Erfordernissen im eigenen Ermessen. Er bestimmt Ort, Zeit und Tagesordnung der MV und beruft diese ein. Die Leitung übernimmt jeweils ein Vorstandsmitglied. Zur Jahreshauptversammlung ist den Mitgliedern der Jahres- und Kassenbericht vorzulegen.

- VIII. Der/die Vorsitzende beruft die Vorstandssitzung ein. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern. Eine telefonische Stimmabgabe entschuldigt abwesender Vorstandsmitglieder ist zugelassen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Vorschlag als abgelehnt. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das von dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Eine Genehmigung des Protokolls erfolgt jeweils in der nächsten Vorstandssitzung.
- IX. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz angemessener Ausgaben.
- X. Für die Teilnahme am Online-Banking-Verfahren kann der Vorstand intern per einfachen Beschluss festlegen, welches der Vorstandsmitglieder die Zugangsberechtigung zum Online-Verfahren für den Verein erhalten soll.

§ 10 Rechnungsprüfer

Zur Prüfung der Finanzen wird ein(e) Rechnungsprüfer(in) gewählt. Der/Die Rechnungsprüfer(in) wird durch die MV auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er/Sie darf kein Amt im Vorstand bekleiden. Er/Sie hat einmal im Jahr Buchführung und Kasse zu prüfen und in der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten.

§ 11 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit der bei der Abstimmung erforderlichen Stimmen beschlossen werden, wenn dies zuvor als Tagesordnungspunkt beantragt wurde.

§ 12 Auflösung

- I. Der Verein kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene MV aufgelöst werden, wenn eine $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließt. Eine Stimmabgabe per Brief, Fax oder E-Mail ist möglich, die Schreiben müssen spätestens einen Tag vor der Abstimmung in der MV im Verein vorliegen. Die notwendige $\frac{2}{3}$ -Mehrheit ergibt sich bei der schriftlichen Stimmabgabe aus der $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zuzüglich der Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder, die ihre Stimme schriftlich abgegeben haben.
- II. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Leberhilfe e. V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für die Ansprüche des Vereins gegen die Mitglieder sowie der Mitglieder gegen den Verein ist der Sitz des Vereins.

Diese Satzung tritt zum 18.04.2016 in Kraft.

§ 14 Vereinsrecht

Soweit diese Satzung nicht besondere Bestimmungen enthält, gelten die Vorschriften der §§ 21 bis 79 BGB.

Geschäftsstelle: Deutscher Verein Anti-D HCV-Geschädigter
 Vorsitzende: Margit Papke
 Schönerlinder Chaussee 4
 D-16348 Wandlitz/OT Schönerlinde
 Tel.: 0176-245 620 59
 E-Mail: margit.papke@gmail.com

Bankverbindung für Mitgliedsbeiträge und Spenden:
 Kreditinstitut: Sparkasse Leipzig
 BLZ: 860 555 92
 Konto-Nr.: 1100259186

Leipzig, am 20. Februar 2016